

Beschluss

**der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Liberale Frauen e.V.
am 13./14.11.2004 in Magdeburg**

Hartz IV und die Auswirkungen auf die Frauen

Die FDP-Bundestagsfraktion wird gebeten, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die durch Einführung des ALG II entstandenen negativen Auswirkungen auf die Frauen beseitigt werden.

Begründung:

Bemessungsgrundlage der ALG II-Leistungen ist der Bedarf der Gemeinschaft. Dabei führt Hartz IV in das Arbeitsförderrecht (über ALG II) den Haushaltsvorstand wieder ein, d.h. Leistungen nach ALG II werden auf das Konto des Haushaltsvorstandes überwiesen. Frauen also, die bisher Arbeitslosen- oder Sozialhilfe erhalten haben, werden dann schlechter gestellt, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben, in der der Mann über Arbeitseinkommen verfügt. Der Mann ist in diesen Fällen der Haushaltsvorstand, das der Frau zustehende Geld wird dem Konto des Mannes gutgeschrieben. Sie verfügt damit über kein ihr unmittelbar zugängliches Geld.

Die Gesamtsituation verschärft sich, wenn die Frau die häusliche Gemeinschaft z.B. bei Gewalt verlässt. Sie bleibt Teil der Bedarfsgemeinschaft. Die Frau erhält kein eigenes Geld und ist gezwungen, Kontakt mit dem gewalttätigen Partner aufzunehmen. Es ist daher zu fordern, dass die Bedarfsgemeinschaft der Betroffenen (§7 Abs. 2 SGB II) in dem Moment erlischt, in dem die betroffene Frau in ein Frauenhaus oder eine vergleichbare Einrichtung flieht. Dies muss auch gelten, wenn sie sich noch nicht zu einer dauerhaften Trennung entschlossen hat. Mit diesem Zeitpunkt muss die Vertretung durch den bisherigen Haushaltsvorstand (§ 38 SGB II) ausgeschlossen sein.

Jede Arbeit ist zumutbar. Das heißt, auch niedrigste Entgelte müssen akzeptiert werden. Eine solche Arbeitsaufnahme garantiert keineswegs eine eigenständige Existenzsicherung und zielt nicht primär auf eine berufliche Perspektive und dauerhafte Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt ab. Es ist zu befürchten, dass insbesondere Frauen, die bereits jetzt schon überproportional im sogenannten Niedriglohnbereich arbeiten, dort verstärkt und dauerhaft verharren. Wenn auch der Partner dann noch in den ALG II-Bezug fällt, lohnt sich aufgrund der Anrechnung noch nicht einmal das. Für Frauen sind das negative Beschäftigungsanreize.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – die sog. 1 €-Jobs – sind geschlechtergerecht zu planen und umzusetzen. Die Schaffung von sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ wird vornehmlich in den Bereichen der Betreuung, Pflege und Tourismus erfolgen, die traditionell Tätigkeitsgebiete von Frauen sind.

Hier ist zu befürchten, dass ein Verdrängungswettbewerb eintritt, da der Zuverdienst eines „Familienvaters“ in der Gesellschaft höher bewertet wird, als der einer Frau.

Darüber hinaus kann es zu einer Entprofessionalisierung solcher „frauentypischen“ Berufsgruppen kommen. Gerade Betreuung und Pflege sind hochsensible Berufsbereiche, die eine entsprechende Fachkompetenz voraus setzen. Dies muss bei der Konzipierung der „Ein-Euro-Jobs“ wie auch der personellen Besetzung Beachtung finden.

Für die Arbeitsgemeinschaften ist eine Chancengleichheitsvertretung vorzusehen, wie sie bei den Agenturen für Arbeit und deren Referate für Chancengleichheit sowie bei den Kommunen durch die Gleichstellungsbeauftragte bereits existieren. Die Verwirklichung der Chancengleichheit ist zwar im SGB II gesetzlich verankert, allerdings sind Organisation und Steuerung dieser Prozesse bisher nicht geregelt. Eine Nachbesserung ist erforderlich.

Hinsichtlich der Arbeitsmarktsstatistik ist sicherzustellen, dass die standardisierten Arbeitsmarktsreports entsprechen den Anforderungen der EU an Gendermainstreaming auch weiterhin konsequent geschlechterspezifisch aufbereitet, ausgewertet und mit Schlussfolgerungen versehen allen Fachkräften in den Agenturen, den ARGEN und den optierenden Kommunen zur Verfügung stehen.